

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Bioinformatik und Systembiologie, M.Sc.  
Hochschule: Justus-Liebig-Universität Gießen  
Standort: Gießen  
Datum: 26.06.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss einen aktualisierten Kooperationsvertrag vorlegen. (§ 20 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium erkennt der Akkreditierungsrat aber Bedarf für eine Überarbeitung der eingereichten Unterlagen und ist daher zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

#### ***Auflage - Hochschulische Kooperation (§ 20 StakV)***

Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 43: "Der Masterstudiengang wird von den Fachbereichen 07, 08, 09, 10 und 11 der Universität Gießen unter Federführung des Fachbereichs 08 sowie dem Fachbereich 06 der Technischen Hochschule Mittelhessen seit dem Wintersemester 2012/2013 gemeinsam angeboten. Die Zusammenarbeit basiert auf einem Kooperationsvertrag." Im beigefügten Kooperationsvertrag, der am 25. Juni 2012 von beiden Hochschulen unterzeichnet worden ist, heißt es

in § 9: "Der Vertrag wird zunächst für die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs geschlossen. Bei planmäßigem Verlauf verständigen sich die Kooperationspartner erstmals zwei Jahre vor Ende des Akkreditierungszeitraums, ob der Studiengang gemäß diesem Vertrag fortgeführt werden soll und verabreden entweder die Vorbereitung der Re-Akkreditierung oder ein Verfahren zum Auslaufen des Studiengangs."

Gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 StakV müssen Art und Umfang der Kooperation beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegende Vereinbarung dokumentiert sein. Da der Vertrag bereits 2012 geschlossen worden ist und der in § 9 genannte Zeitpunkt für die Verständigung der beiden Hochschulen bereits in der Vergangenheit liegt, ist diese Regelung im Vertrag nicht mehr aktuell. Die antragstellende Hochschule muss daher einen aktualisierten Vertrag vorlegen, aus dem hervorgeht, wie die beiden kooperierenden Hochschulen die gemeinsame Durchführung des Studiengangs in Zukunft gestalten wollen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

